

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics (Eignungsfeststellungsordnung Sustainable Electronics and Photonics)

Vom 4. März 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Physik der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Außerkrafttreten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics sind Bewerberinnen und Bewerber für das Studium in diesem Studiengang qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
3. die besondere Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics gemäß § 5.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Physik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Physik
Zugangsausschuss Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
Germany

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics,
2. Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses (inklusive Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen; liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist zusätzlich eine amtliche deutsche oder englische Übersetzung einzureichen,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen; liegen diese Dokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache vor, ist eine amtliche deutsche oder englische Übersetzung einzureichen,
4. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
5. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Nummer 2 durch
 - a) Zeugniskopie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau C1 (GER),
 - b) Zeugniskopie der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss,
 - c) Ergebnis eines international angebotenen Tests wie zum Beispiel IELTS-Test: mindestens 7.0, TOEFL internetbasiert: mindestens 95 Punkte.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics gemäß § 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Fachkenntnisse

1. der Grundlagen der Physik in den Themenbereichen Mechanik, Wärmelehre, Elektromagnetismus, Optik, Quantenphysik und Festkörperphysik,
2. der Grundlagen der Allgemeinen und anorganischen Chemie oder der physikalischen Chemie sowie
3. der mit Nummer 1 und Nummer 2 verbundenen mathematischen Grundlagen vorliegen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die Nichteignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Das Eignungsgespräch wird in Präsenz oder in einem geeigneten Online-Format durchgeführt. Am Eignungsgespräch nehmen mindestens zwei Mitglieder des Zugangsausschusses teil, wobei eines der Mitglieder des Zugangsausschusses eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine zur eigenständigen Lehre berechtigte Person sein muss.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgespräches. Der Bewerberin oder dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(6) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(7) Macht die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 5 nach, erhält sie oder er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang). Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise Sachgebiet 8.3 International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und in elektronischer Form versendet wird (zum Beispiel via E-Mail als pdf-Dokument im Anhang).

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt beziehungsweise dem International Office festgelegt. Sie beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8 Außerkräftreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics (Eignungsfeststellungsordnung Organic and Molecular Electronics) vom 9. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 27) tritt hiermit außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Die Eignungsfeststellungsordnung Sustainable Electronics and Photonics tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 4. März 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger